

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Mitteldorf und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Geplante Sanierung der Ringstraße in Nordhausen Ortsteil Hesserode

Der Ortsteil Hesserode der Stadt Nordhausen hatte im August die Sanierung der Ringstraße in seinem Ortsteil beantragt. Nunmehr will der Ortsteilbürgermeister von Hesserode laut einem Beitrag von MDR Aktuell vom 12. Oktober 2022 diese bereits geplanten Straßenbauarbeiten wegen zu hoher Anwohnerbeiträge stoppen. Laut dem Bauamt der Stadt reiche eine Sanierung der Straße nicht aus. Sie müsse neu erschlossen werden. In diesem Fall drohen den Anwohnerinnen und Anwohnern hohe Kosten, da es sich dann nicht mehr um eine Straßenausbaumaßnahme gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz, sondern um eine Erschließungsmaßnahme gemäß Baugesetzbuch (BauGB) handele. Nunmehr solle eine Baugrunduntersuchung in den nächsten Monaten klären, wie es mit der Straße weitergehe. Sollte die Stadt auf den teuren Straßenausbau bestehen, wolle der Ortsteil seinen Antrag für die Sanierung zurückziehen. Gemäß § 242 Abs. 9 BauGB kann für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind, nach diesem Gesetz ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind die einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogeneheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen. Leistungen, die Beitragspflichtige für die Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen erbracht haben, sind auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen. Die Stadt Nordhausen unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3992** vom 11. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 beantwortet:

1. Inwiefern handelt es sich bei der geplanten Sanierung der Ringstraße im Ortsteil Hesserode der Stadt Nordhausen um eine Erschließungsmaßnahme gemäß Baugesetzbuch? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Inwiefern wurde im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung der Ringstraße mit welchem Ergebnis wann geprüft, ob es sich dabei um eine Erschließungsanlage gemäß § 242 Abs. 9 BauGB handelt, bei der ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden kann?
3. Wenn eine solche Prüfung bislang nicht stattfand, wann soll diese durch wen erfolgen?
4. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hält die Landesregierung in diesem Zusammenhang gegebenenfalls für erforderlich?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Informationen zu der geplanten Sanierung der Ringstraße im Ortsteil Hesserode der Stadt Nordhausen vor.

Im Übrigen berührt die Kleine Anfrage den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikel 91 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Artikel 91 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär